

DBH-Fachverband e.V. – Präsidium Josef-Lammerting-Allee 16 · 50933 Köln

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45
24171 Kiel
per E-Mail an: poststelle@jumi.landsh.de,
aenderung.justizvollzugsgesetz@jumi.landsh.de

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin

T: +49 221-9486-5120
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 22.10.2025

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

Aktenzeichen: II 2319/ 4400-26-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze. Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzesentwurf der Landesregierung und unterstützen ebenso die vorgesehenen Änderungsbedarfe zum 01. Oktober 2025 auf der Basis der Rechtsprechung des BVerfG vom 20. Juni 2023 für die gesetzlichen Regelung zur Gefangenearbeit und Gefangenenvergütung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein.

Vorbemerkung:

Der DBH-Fachverband e.V. war am 27. und 28.04.2022 als Experte zur mündlichen Verhandlung in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 geladen und wurde dort von seiner Präsidentin Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (Freie Universität Berlin) vertreten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Leitsätzen zum Urteil des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 unter anderem gefordert:

1. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen.
2. Das Gesamtkonzept muss zur Erreichung des von Verfassungswegen vorgegebenen Resozialisierungsziels aus dem Gesetz selbst erkennbar sein.
3. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass die monetäre Vergütung der Gefangenearbeit am Resozialisierungskonzept auszurichten ist.

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung.¹

§ 3 Abs. 2 Satz 2 LStVollzG SH-E: Ausrichtung der Vollzugsgestaltung an den Resozialisierungszielen:

Der DBH-Fachverband e.V. begrüßt grundsätzlich die in § 3 Abs. 2 Satz 2 LStVollzG SH-E neu aufgenommene Formulierung, dass die Vollzugsgestaltung der Förderung der Resozialisierung zu dienen hat und die Behandlung der inhaftierten Personen individuell auszustalten ist. Wir möchten vorschlagen, die Formulierung in Anlehnung an das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) dahingehend anzupassen, dass die individuelle Behandlung sich an Ressourcen und Lebenswelten orientieren soll. Eine bedürfnis- und stärkenorientierte Perspektive unter Berücksichtigung von Rehabilitationstheorien und -ansätzen wie dem Good-Lives-Modell oder dem Desistance-Ansatz, die neben den kriminogenen Faktoren ebenso die individuellen Interessen und Fähigkeiten sowie Ziele der Personen berücksichtigen, würde im Einklang mit dem ResOG SH stehen, auch wenn eine aktive Mitbestimmung und Mitgestaltung nach lebensweltorientierten Ansätzen im stationären Bereich sicherlich Grenzen aufweist. In den Erläuterungen

¹ <https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmen/schriftliche-stellungnahme-vorbereitung-der-muendlichen-verhandlung-den>

(ab Seite 42) ist nachzulesen, dass sich das Resozialisierungskonzept des Strafvollzuges aus der Gesamtheit bereits bestehender Regelungen des LStVollzG SH wie einer frühzeitigen und perspektivisch angelegten Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 8 bis 10 LStVollzG SH), dem rechtzeitigen Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Absatz 4, § 33 Absatz 3 LStVollzG SH) und der Vorbereitung der Eingliederung und der dafür erweiterten Lockerungsmöglichkeiten (§ 59 LStVollzG SH) zusammensetzt. Eine durchgehende Betrachtung und Anpassung der vollzuglichen Ausgestaltung an den Resozialisierungszielen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 gefordert. Hierbei muss es sich um ein wirksames und am Stand der Wissenschaft orientiertes Konzept handeln. Angaben zur Wirksamkeit der im Gesetzesentwurf aufgeführten Maßnahmen fehlen jedoch.

§ 3 Abs. 8 (neu): Tatauseinandersetzung & Wiedergutmachung:

Der DBH-Fachverband e.V. begrüßt den in § 3 neu eingeführten Absatz 8, der die Interessen von Verletzten von Straftaten berücksichtigt und wonach inhaftierte Menschen dabei zu unterstützen sind, den verursachten Schaden wiedergutzumachen. Damit können auch von der Tat indirekt betroffene Personen in die Konfliktvermittlung und in Konfliktlösung einbezogen werden. Dies entspricht der originären Idee und Philosophie von Restorative Justice und erweitert das Verständnis von Betroffenen von Straftaten im Sinne der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU. Positiv hervorzuheben ist hierbei das Streben, sozialen Frieden herzustellen und damit anzuerkennen, dass eine Straftat nicht eine bloße Verletzung des Rechts darstellt, sondern dass durch sie auch Beziehungen verletzt werden. Dies ist nur folgerichtig und steht im Einklang mit dem ResOG SH. Im Übrigen verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 09. April 2020 zum Entwurf des Justizvollzugsmodernisierungsgesetz Schleswig-Holstein.² Im Entwurf wurde der Text des neuen Absatz 8 bereits vorgestellt.

² <https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmen/stellungnahme-zum-entwurf-eines-justizvollzugsmodernisierungsgesetzes>

§ 8 LStVollzG SH-E Besondere Regelungen für Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen:

Gleichermaßen halten wir die Erweiterung der Zeit für die Erstellung eines Überleitungsplans nach der Aufnahme von acht Wochen auf zehn Wochen für sinnvoll. Gem. § 8 Abs. 4 LStVollzG SH-E tritt bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ein erweiterter Überleitungsplan mit einem besonderen Katalog von Angaben an die Stelle eines Vollzugs- und Eingliederungsplans. Es ist nachvollziehbar, dass die Auswertung von Akten sowie die Einholung von Fachgutachten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist.

§ 9 LStVollzG SH-E Vollzugs- und Eingliederungsplan:

Mit der Anpassung von § 9 Absatz 2 LStVollzG SH-E soll der Zeitraum von acht auf zwölf Wochen zur Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans angepasst werden. In der Begründung (S. 47) ist nachzulesen, dass der aktuelle Zeitraum von acht Wochen zu kurz bemessen ist, um bis dahin alle notwendigen Ergebnisse und Unterlagen vorliegen zu haben. Diese Feststellung ist schon frühzeitig nach Inkrafttreten des schleswig-holsteinischen Strafvollzugsgesetzes von der Vollzugspraxis geäußert worden. Daher begrüßen wir im Sinne einer fundierten Begutachtung die beabsichtigte gesetzliche Änderung. Zur Aufstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans sollten notwendige Begutachtungsergebnisse sowie alle Vollstreckungsunterlagen berücksichtigt werden. Zugleich schlagen wir im Sinne der Anpassung von § 3 Abs. 2 Satz 2 LStVollzG SH-E vor, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in einen Resozialisierungsplan umzubenennen. Weiterhin empfehlen wir eine Ergänzung um einen Abs. 10, der eine direkte Beteiligung und Mitwirkung an der Erstellung des Resozialisierungsplans vorsieht. § 9 Abs. 3 LStVollzG SH-E sollte dahingehend angepasst werden, dass regelmäßig eine Überprüfung und Fortschreibung des Resozialisierungsplan mit der inhaftierten Person zu erfolgen hat, mindestens aber alle sechs Monate. Die Formulierung ermöglicht, flexibler auf Veränderungen einzugehen.

§ 10 Abs: Soziale Hilfen, Beratung und Therapie:

Die Anpassung der Begrifflichkeiten in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 LStVollzG SH-E begrüßen wir grundsätzlich, da so eine größere Vielzahl an Anwendung von Maßnahmen möglich wird, die dem Anspruch von individueller Behandlung entspricht.

Mit Satz 2 (neu) soll klargestellt werden, dass die in § 10 Abs. 1 Satz 1 LStVollzG SH-E aufgeführten Maßnahmen in einem gleichrangigen Verhältnis zueinanderstehen. Auch diese Neuformulierung begrüßen wir grundsätzlich, da damit den individuellen Bedarfen der inhaftierten Person entsprochen werden soll. Wir empfehlen § 10 Satz 1 Nr. 5 LStVollzG SH-E hiervon auszunehmen und dem offenen Vollzug grundsätzlich den Vorrang einzuräumen.

§ 31 Ziel von Beschäftigung der Gefangenen:

Der bisherige Oberbegriff „Ziel von Qualifizierung und Arbeit“ hat auch nach unserer Auffassung nicht das gesamte Spektrum der verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten im Vollzug wiedergegeben. Im Rahmen der neuen Zieldefinition begrüßen wir, dass der Gesetzestext jetzt ausdrücklich die Stärkung des Selbstwertgefühls der Gefangenen enthält. In der Begründung wird zurecht darauf hingewiesen, dass Inhaftierte in ihrem Lebensverlauf häufig die Erfahrung von Misserfolg und mangelnder Anerkennung gemacht haben und dass die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Leistungsmotivation einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung im Strafvollzug leisten.

§ 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit:

Die Ergänzung der Überschrift ist konsequent, da die Arbeit im Vollzug ein wesentlicher Bestandteil ist. Das neu formulierte Ziel in Absatz 3 LStVollzG SH-E dieser Vorschrift, nämlich die Strukturierung des Alltags, die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und die Vermittlung von Sinn und Nutzen der Arbeit, ist die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Verhältnis von Arbeit zu anderen Maßnahmen gesetzlich festgeschrieben werden muss.

§ 37 Absatz 2: Erhöhung der Eckvergütung:

Die Neufassung der Regeln zur Gefangenenenentlohnung in § 37 Absatz 2 LStVollzG SH-E sieht eine Erhöhung der Eckvergütung von 9% auf 15% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vor, gemäß Beschlusslage des Strafvollzugsausschusses der Länder. Der Entwurf enthält eine unseres Erachtens nachvollziehbare Begründung mit dem Verweis auf den Mindestlohn für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie auf Arbeitnehmende nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLog). In Abs. 3 werden drei Vergütungsstufen definiert, in Absatz 5 werden Zulagen definiert. Abschlussorientierte schulische und berufliche

Bildungsmaßnahmen sollen mit mindestens 100 Prozent der Eckvergütung vergütet werden. Den hohen Stellenwert von Bildungsmaßnahmen begrüßen wir sehr. In der Erläuterung auf Seite 45 wird ausgeführt, dass die inhaftierten Personen damit „in eine vergleichbare wirtschaftliche Lage versetzt (werden), wie entsprechende Beschäftigte außerhalb des Vollzuges.“ Das damit verfolgte Ziel ist begrüßenswert. Es ist nur fraglich, wie dies in der Praxis umzusetzen ist, da das wirtschaftliche Angebot im Strafvollzug deutlich geringer ist, als außerhalb des Strafvollzuges. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 die Ziele von Beschäftigung inhaftierter Personen aufgeführt. Diese sollen nun im schleswig-holsteinischen Strafvollzugsgesetz als neuer Absatz 3 in § 32 LStVollzG SH-E eingeführt werden. Auch dies ist positiv hervorzuheben.

§ 38 Abs. 2: Vergütungsfortzahlung:

Die ausdrückliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Fortzahlung der Vergütung in § 38 c) Abs. 2 LStVollzG SH-E ist zu begrüßen, da hier Maßnahmen zugunsten von inhaftierten Personen erfasst sind wie eine Gesundheitsfürsorge.

§ 75 LStVollzG SH-E Hausgeld & § 77 LStVollzG SH-E Überbrückungsgeld:

Die neue Formulierung in § 75 Abs. 1 LStVollzG SH-E, „Das Hausgeld wird aus einem Drittel der Bezüge nach §§ 37 und 38 gebildet“ (statt aus drei Siebteln) und die neue Formulierung in § 77 Abs. 1, „Aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Bezüge [...] ist ein Überbrückungsgeld zu bilden“ werden ausdrücklich begrüßt. Die Anpassung des § 75 Abs. 1 LStVollzG SH-E war möglich durch die Anhebung der Eckvergütung. Die Inhaftierten haben durch die Verringerung des Hausgeldes die Möglichkeit, das Überbrückungsgeld und das Eigengeld schneller anzusparen. Das Überbrückungsgeld dient der Übergangszeit nach der Haftentlassung und soll die vierfache Höhe des Bürgergelds nicht überschreiten. Zusammen mit dem Eigengeld besteht die Möglichkeit, während der Haftzeit finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und Schulden abzubauen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltsberechtigte während der Haftzeit durch das SGB gesichert sind.

§ 86 LStVollzG SH-E Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge:

Die Errichtung einer vollstationären psychiatrischen Abteilung auf dem Gelände der JVA Lübeck wird ausdrücklich begrüßt. Der Schleswig-Holsteinische Vollzug verfügt

bisher nicht über eine solche Einrichtung und war dadurch auf die Amtshilfe anderer Länder bzw. von Krankenhäusern angewiesen. Insofern wird das Problem des Anstiegs der psychischen Erkrankungen im Vollzug durch die geplante neue Abteilung besser gelöst.

Durch die Erweiterung des § 86 Abs. 1 LStVollzG SH-E soll in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges sowie entsprechender Krankenhäuser eine medizinische Zwangsmaßnahme durch den Einsatz antipsychotischer Medikamente auch dann zulässig sein, wenn diese erforderlich ist, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der genannten Einrichtung gegen den Willen des Inhaftierten zu beseitigen. Die geplante Vorschrift entspricht dem § 29 Abs. 1 LStVollzG SH-E zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG SH vom 11. Dezember 2020).

Wir haben daher keine Einwendungen gegen die Gesetzeserweiterung. Es sollte aber mit der Verabschiedung des Gesetzes durch Rechtsverordnung festgelegt werden, dass die Erfahrungen und Gesetzesanwendungen in der neuen Abteilung nach einem bestimmten Zeitablauf evaluiert werden.

§ 121 Abs. 1 Satz 3 LStVollzG SH-E: Nutzung von Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik:

Die Ergänzung zur Nutzung anderer Medien wird grundsätzlich begrüßt. Der Gesetzesentwurf bleibt an dieser Stelle aber ungenau, was konkret unter Informations- und Unterhaltungselektronik zu verstehen ist. Ein Leben ohne Zugang zum Internet ist heute kaum vorstellbar, erst recht, wenn es um die Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche geht. Weil sich das Leben in Haft möglichst wenig von dem Leben in Freiheit unterscheiden sollte, sollten inhaftierte Personen ein grundsätzliches Zugangsrecht zum Internet haben, der entsprechend eingeschränkt werden kann. Wir empfehlen daher die Nutzung von digitalen Medien aufzunehmen, beispielsweise wie dies im Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen (III A 6 (V) – 4400/23) vorgesehen ist.

Gänzlich fehlt im Gesetzesentwurf die Einbeziehung von arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung, denn auch darin liegt eine Anerkennung von Arbeit.

Der DBH-Fachverband e.V. steht für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.,

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
(DBH-Präsidentin)